



Frauenfeld,

1. April 1998

PG Weinfelden

Änderung Baulinienplan Nr. 43, "Bürglenstrasse / Fallenwiesenstrasse"

Mit Schreiben vom 26. November 1997 ersucht das Bauamt Weinfelden im Auftrage des Gemeinderates Weinfelden um Genehmigung einer Änderung des vom Regierungsrat am 5. März 1985 mit Beschluss Nr. 381 genehmigten Baulinienplanes "Bürglenstrasse / Fallenwiesenstrasse". Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass in formeller Hinsicht das Planänderungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die beiden hängigen Rekurse entscheidet das Departement für Bau und Umwelt in separaten Verfahren.

Die Änderung des Baulinienplans Nr. 43 wurde gemäss Planungsbericht durch ein konkretes Bauprojekt auf der Parzelle Nr. 3959 ausgelöst. Es handelt sich dabei um ein Projekt für sieben Reiheneinfamilienhäuser samt Tiefgarage. Das Bauprojekt verletzt teilweise den ordentlichen Waldabstand. Im Rahmen der vorliegenden Baulinienplanänderung wird - abgestimmt auf das vorgenannte Bauvorhaben - der ordentliche Waldabstand mittels Baulinien reduziert. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Baulinien mit dem Forstamt abgesprochen wurden.

Gemäss § 63 PBG können Gemeindebehörden aus besonderen Gründen mit Baulinien die ordentlichen Waldabstände abändern. Im vorliegenden Fall begründet die Gemeinde die besonderen Gründe mit der 1992 für alle Wohnzonen vorgenommenen Erhöhung der Ausnützungsziffern und der neu geschaffenen Möglichkeit der verdichteten Bauweise. Ferner weist der Gemeinderat darauf hin, dass mit den fraglichen Baulinien eine reglementsconforme Überbauung in verdichteter Bauweise ermöglicht werde.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben weder das Kantonsforstamt noch das Amt für Raumplanung Vorbehalte zum Baulinienplan oder zu den dargelegten besonderen Gründen angemeldet. Die Änderung ist rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 8. Juli 1997 beschlossene Änderung des Baulinienplans Nr. 43, "Bürglenstrasse / Fallenwiesenstrasse" wird unter dem Vorbehalt, dass die Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben, genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von zwei Baulinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:1. April 1998.....